

Bremen, den 16.12.2015

Pressemitteilung 11 / 2015

Bremer Geschäftsmann in Untersuchungshaft genommen

Nach dem Brand eines Modegeschäftes in Bremen am 6. Mai 2015 konnten am heutigen Tage 2 Tatverdächtige, unter ihnen der Geschäftsinhaber, in Untersuchungshaft genommen werden. Beide Personen sind u.a. dringend verdächtig, gemeinschaftlich die Brandlegung in den Abendstunden vorsätzlich herbeigeführt zu haben, wodurch das Geschäftsgebäude nebst Inventar in weiten Teilen komplett zerstört wurde und ein Sachschaden in Höhe von mehreren Millionen Euro entstand.

Auf Grund umfangreicher Ermittlungen durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, insbesondere der Auswertung gesicherter Videoaufnahmen, konnte eine Erkenntnislage geschaffen werden, die im Ergebnis zur Feststellung eines dringenden Tatverdachtes der gemeinschaftlichen besonders schweren Brandstiftung geführt hat und auf dessen Grundlage die Staatsanwaltschaft gegen beide Tatverdächtige einen Untersuchungshaftbefehl beim Amtsgericht Bremen erwirkt hat, der heute vollstreckt werden konnte. Beide Beschuldigte befinden sich in Untersuchungshaft.

Frank Passade
Pressesprecher

§ 306a StGB lautet:

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
 2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
 3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,
- in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

§ 306b StGB lautet:

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

e-mail: pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de